

Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen

- Nachfolgend **Wissenschaftler** genannt –
und

Firma:

Adresse:

- nachfolgend **Firma** genannt –

Präambel

Die Vertragspartner beabsichtigen, auf dem Gebiet

zusammenzuarbeiten. Im Vorfeld einer Zusammenarbeit kann es erforderlich sein, dass sich die Vertragspartner vertrauliche Informationen offenbaren. Diese sollen zum Schutz des jeweiligen Vertragspartners einer generellen Geheimhaltung und Vertraulichkeit unterliegen. Die Vereinbarung gilt auch für den Fall, dass es nicht zu der geplanten Zusammenarbeit kommt.

§ 1 Definitionen

INFORMATIONEN sind alle zwischen den Vertragspartnern bezüglich des in der Präambel genannten Gebiets schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise offenbarte vertrauliche Informationen. Dazu gehören insbesondere Daten, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, Spezifikationen, Messergebnisse, Berechnungen, Erfahrungen, Verfahren, Muster, Kenntnisse und Vorgänge einschließlich geheimen Know-how sowie weitere noch nicht veröffentlichte Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte.

§ 2 Geheimhaltungsverpflichtung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle INFORMATIONEN geheim zu halten und sie oder Teile davon nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertragspartner verpflichten sich, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Dritte keine Kenntnis von diesen INFORMATIONEN nehmen können. Insbesondere werden die Vertragspartner nur solchen Mitarbeitern diese INFORMATIONEN zur Kenntnis geben, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch gegenüber Konzerngesellschaften, Lizenznehmern oder sonstigen Dritten. Wünscht FIRMA INFORMATIONEN an mit FIRMA verbundene Unternehmen weiterzugeben, hat FIRMA den/die WISSENSCHAFTLER über eine solche Weitergabe von INFORMATIONEN vorher zu unterrichten und sicher zu stellen, dass diese Unternehmen die in der vorliegenden Geheimhaltungsvereinbarung getroffenen Regelungen ebenfalls anerkennen.

§ 3 Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für INFORMATIONEN, die nachweislich

- dem empfangenden Vertragspartner vor der Mitteilung bereits bekannt waren, oder
- der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder
- der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des empfangenden Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden, oder
- im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem empfangenden Vertragspartner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden
- die der empfangende Vertragspartner unabhängig von der Kenntnis der INFORMATIONEN selbständig entwickelt hat oder hat entwickeln lassen.

Die Beweislast für das Vorliegen der genannten Ausnahmen obliegt dem jeweils empfangenden Vertragspartner.

§ 4 Nutzungsbeschränkung

Die Vertragspartner verpflichten sich, die offenbarten vertraulichen INFORMATIONEN nur für die Evaluierung im Hinblick auf eine mögliche wissenschaftliche und/oder kommerzielle Nutzung zu verwenden. Die Vereinbarung begründet keinerlei Lizenz- oder sonstige Nutzungsrechte eines Vertragspartners an den vertraulichen Informationen des anderen, weder ausdrücklich noch auf andere Weise.

Die Vertragspartner verpflichten sich insbesondere, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch gesonderten Vertrag, die gegenseitig mitgeteilten INFORMATIONEN ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht selbst zu verwerten und keine Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Im Falle weiterer Forschungs-, Entwicklungs- oder sonstiger Verträge werden darin Rechte, Lizenzen und sonstige Nutzungsrechte an vertraulichen Informationen gesondert geregelt.

§ 5 Behandlung von Informationen

Schriftstücke, Zeichnungen, sonstige Unterlagen, Muster, Datenträger, Materialien, Proben o.ä., die INFORMATIONEN verkörpern und einem Vertragspartner anvertraut werden, bleiben Eigentum des offenbarenden Vertragspartners. Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, diese nach schriftlicher Anforderung unverzüglich an den jeweils anderen Vertragspartner zurückzugeben sowie eventuell angefertigte Kopien zu vernichten.

§ 6 Erfüllungsgehilfen

Die Vertragspartner verpflichten sich, ihren Angestellten und Personen, die in die Kenntnis der ausgetauschten INFORMATIONEN kommen, die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen, wie sie auch die Vertragspartner eingegangen sind. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werden diese Pflichten auch für die Zeit nach dem Ausscheiden von Mitarbeitern auferlegt.

§ 7 Beschränkung der Verpflichtungen

Aus dieser Vereinbarung ergeben sich keine Verpflichtungen, spezielle INFORMATIONEN gegenseitig mitzuteilen, die mitgeteilten INFORMATIONEN in einem Produkt zu verwerten, die Richtigkeit, Brauchbarkeit oder die Vollständigkeit der mitgeteilten Verpflichtungen zu gewährleisten oder einem Vertragspartner Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten zu gewähren, die über das Benutzungsrecht dieser Vereinbarung hinausgehen. Der offenbarende Partner übernimmt ferner keine Gewährleistung, dass durch die Anwendung oder Benutzung der INFORMATIONEN keine Rechte Dritter verletzt oder keine sonstigen Schäden verursacht werden. Er haftet nicht für durch Verletzung von Rechten Dritter entstandene oder sonstige Schäden.

§ 8 Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung und die Pflicht zur Geheimhaltung enden zwei Jahre nach dem Datum der letzten Unterschrift.

§ 9 Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Sofern die FIRMA ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wird Bayreuth als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung vereinbart. Dies gilt nicht, soweit ein ausschließlicher Gerichtsstand gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 10 Formvorschriften

Es wurden keine Nebenabreden getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

_____, den _____

Bayreuth, den _____

Unterschrift Firma

Unterschrift Wissenschaftler_in

Firma

Wissenschaftler_in in Druckbuchstaben